

# Information des Hauptpersonalrates beim SMWK

Oktober 2022

## Das Erstellen eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten (VVT)

### Rechtliche Grundlagen

Die Datenschutz-Grundverordnung (Art. 30 Abs. 1 DSGVO) verpflichtet jede Stelle, die personenbezogene Daten verarbeitet, zum Führen eines entsprechenden Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten (VVT). Unter „Verarbeitung“ ist jeglicher Umgang mit personenbezogenen Daten zu verstehen, nämlich *„das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, der Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung“* von Daten (Art. 4 Nr. 2 DSGVO). Der Aufbau des Verzeichnisses ist in Art. 30 DSGVO geregelt.

### Müssen Personalräte diese erstellen?

Personalräte in Sachsen sind nicht verpflichtet, ein VVT zu erstellen, sondern immer die Dienststellenleitung als Verantwortliche im Sinne der DSGVO.

Personalräte sind auf Nachfrage verpflichtet, den Datenschutzbeauftragten der Dienststelle die Einhaltung der DSGVO nachzuweisen. Somit liegt das Erstellen eines VVT im Interesse eines jeden Personalrates, weil so der Umgang mit personenbezogenen Daten eindeutig dokumentiert ist. Gleichzeitig animiert das VVT zur kritischen Prüfung des eigenen Umganges mit sensiblen Daten und zur Einhaltung des Datenschutzes. Die Erstellung des VVT erfordert eine strukturierte Betrachtung der eigenen Arbeitsprozesse, in deren Ergebnis sich der Personalrat mit dem Verzeichnis klare Regeln gibt. Mit der Erstellung des VVT ist bei einer Prüfung der erforderliche Nachweis der Datensicherheit schnell und leicht zu erbringen.

### Beispiele für Verarbeitungstätigkeiten

Verarbeitungstätigkeiten sind z. B. die Nutzung spezieller Software oder Geräte, mit denen Beschäftigtendaten erfasst, gespeichert oder ausgewertet werden. Aber auch Einstellungsvorgänge (Arbeitszeiterhöhungen, befristete oder unbefristete Weiterbeschäftigungen usw.), Eingruppierungen, der Postweg vom Erhalt bis zur Versendung der Unterlagen, sind Bestandteil des VVT.

### Was gilt es bei der Erstellung eines VVT zu beachten?

Es müssen die wesentlichen Angaben zur Verarbeitung personenbezogener Daten erfasst werden, wie z. B. der Zweck der Verarbeitung, die Datenkategorien, der Kreis der betroffenen Personen und die Datenempfänger. Jedes Verzeichnis muss eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen beinhalten (Art. 32 Abs. 1 DSGVO). Bei der Erstellung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten sind Detailkenntnisse über die

einzelnen Verfahren unabdingbar. Um die Vollständigkeit des Verzeichnisses zu gewährleisten, ist es sinnvoll, sich im Vorfeld Gedanken über die Arbeitsweise des Personalrates zu machen und beispielsweise anhand eines Organigramms die einzelnen Bereiche zu bündeln, um dann im nächsten Schritt die einzelnen Verarbeitungstätigkeiten ausfindig zu machen.

Die Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte ist grundsätzlich ohne Zustimmung der betroffenen Personen nicht zulässig. Wird sie in Ausnahmefällen gestattet, darf die Datenübermittlung nur verschlüsselt und in gesicherter Form erfolgen. Dies gilt zum Beispiel für die Daten aller – auch ehemaliger – Personalratsmitglieder.

### **Wie baut man ein VVT am besten auf?**

Folgende Angaben sind zwingend in das Verzeichnis aufzunehmen (Art. 30 Abs.1 DSGVO):

- Namen und Kontaktdaten der Einrichtung
- Die Datenschutzbeauftragten (sofern erforderlich und vorhanden)
- den konkreten Zweck der Verarbeitung
- Wer ist betroffen (Kategorien wie Beschäftigte, Kunden etc.)
- Welche weiteren Empfänger oder Unternehmen sind beteiligt (auch hier genügt die Angabe der Kategorie, wie IT-Dienstleister, Anbieter)
- Übermittlungen von personenbezogenen Daten in Drittländer (hier ist die konkrete Benennung des Landes erforderlich, z. B. USA)
- Dauer der Speicherung (wenn möglich)
- Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen (wenn möglich)

Es ist sinnvoll und zulässig, hierfür zusätzliche Informationen in das Verzeichnis aufzunehmen, z. B. einzelne Datenfelder, Herkunft bzw. Quelle der Daten, Rechtsgrundlage für die Verarbeitung, verantwortliche Mitarbeiter\*innen, zugriffsberechtigte Personen/Personengruppen. Die Angaben müssen vollständig, möglichst übersichtlich und für jede Verarbeitungstätigkeit einzeln zusammengestellt werden.

Das Verzeichnis kann jederzeit von der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz angefordert werden. Fehlt es oder ist es unvollständig, können hohe Bußgelder gegen die Dienststelle verhängt werden.

Verantwortliche sind verpflichtet, mit der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zusammenzuarbeiten und dieser auf Anfrage das entsprechende Verzeichnis vorzulegen.

Für den HPR wurde ein VVT erstellt, welches die verschiedenen Verarbeitungstätigkeiten im HPR abbildet. Mustervorlagen stellen wir auf Wunsch gern zur Verfügung:

**Bearbeiter: Imre Bösze**

E-Mail: [hpr@smwk.sachsen.de](mailto:hpr@smwk.sachsen.de)

Internet: <https://www.hpr-smwk.sachsen.de/>